

Abschnitt 7 § 7 Der Kreisvorstand

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 06.08.2020

Antragstext

1 (1) Zusammensetzung Kreisvorstand

2 Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des
3 Kreisvorstandes soll bei der Wahl unter 28 Jahre sein.

- 4
- 5 - Den zwei gleichberechtigten nach außen jeweils einzeln vertretungsberechtigten
 - 6 Vorsitzenden (Sprecher*in), davon mindestens eine Frau, die zuerst gewählt wird;
 - 7 - der*dem Kassierer*in;
 - 8 - der*dem Schriftführer*in;
 - 9 - zwei weiteren Mitgliedern.

10

11 Die Mitglieder des Vorstands werden entsprechend der genannten Reihenfolge durch
12 die Kreisversammlung gewählt. Der Vorstand soll zu mindestens 50 % aus Frauen
13 bestehen.

14 (2) Aufgaben Kreisvorstand

15 Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und
16 Satzung, sowie den Beschlüssen der Gesamtheit der Mitglieder, der
17 Mitgliederversammlung und des Kreisvorstands. Kreisvorstand und
18 Kassenprüfer*innen beraten den Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes vor der
19 Abgabe an den Landesverband. Der Kreisvorstand ist verantwortlich für die
20 Einberufung und Leitung der Kreisversammlung und Wahlversammlungen, für die
21 ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Parteivermögens, für die Aufnahme,
22 Streichung und Ausschluss von Mitgliedern und für die Einstellung und Kündigung
23 von Angestellten des Kreisverbandes.

24 (3) Vertretungsberechtigung und Weisungsbefugnis

25 Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband. Die beiden Sprecher*innen vertreten
26 den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB und § 11 Abs. 3 Parteiengesetz. Zur
27 Vertretung nach außen sind die Sprecher*innen je einzeln berechtigt. Näheres
28 regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes. Der Kreisvorstand führt
29 eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Geschäftsstelle.

30 (4) Kassierer*in

31 Die*Der Kassierer*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße
32 Kassenführung. Sie*er legt dem Kreisvorstand und der Mitgliederversammlung am
33 Ende des Jahres einen Entwurf des Haushaltsplanes für das nächste Jahr vor.

34 (5) Schriftführer*in

35 Die*der Schriftführer*in sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung der
36 Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes und für den
37 innerparteilichen Informationsfluss.

38 (6) Geschäftsführer*in

39 Die*Der Geschäftsführer*in des Kreisverbandes kann beratend an den Sitzungen des
40 Kreisvorstandes teilnehmen, sofern nicht über Personalangelegenheiten beraten
41 oder beschlossen wird.

42 (7) Stadtratsfraktion

43 Ein*e Vertreter*in der Stadtratsfraktion nimmt beratend an den Sitzungen des
44 Kreisvorstandes teil.

45 (8) Amtszeit, Nachwahlen

46 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Eine ununterbrochene
47 Mitgliedschaft im Vorstand soll sechs Jahre nicht überschreiten. Scheidet ein
48 Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird auf der
49 nächsten Kreisversammlung nachgewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt
50 diese nur über den Rest der laufenden Amtszeit des gesamten Kreisvorstands. Die
51 Mitglieder des Kreisvorstands führen nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl
52 des Kreisvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

53 (9) Wählbarkeit, Trennung von Amt und Mandat

54 Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann in den Kreisvorstand gewählt werden.
55 Allerdings wird die Trennung von Amt und Mandat strikt gewährleistet.
56 Ausgenommen hiervon ist ein*e Mandatsträger*in. Mandatsträger*innen in diesem
57 Sinne sind berufsmäßige und ehrenamtliche Stadträt*innen, (Ober-)
58 Bürgermeister*innen, Mitglieder von Bezirks-, Land- oder Bundestag oder des
59 Europaparlaments, Landes- und Bundesminister*innen, Staatssekretär*innen und EU-
60 Kommissar*innen. Angestellte des Kreisverbandes können nicht Mitglied im
61 Kreisvorstand sein.

62 (10) Vorstandssitzungen, Öffentlichkeit

63 Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf, nach Möglichkeit aber mindestens einmal im
64 Monat. Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Davon ausgenommen sind
65 Personalangelegenheiten. Darüber hinaus kann auf Antrag Nichtöffentlichkeit der
66 Vorstandssitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte beschlossen werden. Die
67 Begründung für die Nichtöffentlichkeit ist im Protokoll festzuhalten. Ort und
68 Termin der Kreisvorstandssitzungen sollen den Mitgliedern bekannt sein. Über
69 Sitzungen des Kreisvorstandes sind Niederschriften zu führen.

70 (11) Geschäftsordnung

71 Der Kreisvorstand gibt sich zu Beginn seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung
72 (GO), die mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen ist. Änderungen bedürfen einer
73 2/3 Mehrheit. Die GO und Änderungen an der GO müssen den Mitgliedern umgehend
74 bekannt gemacht werden. Die GO erlischt mit dem Ende der Amtszeit, jedoch erst,
75 wenn der neue Vorstand sein Amt antritt.

76 (12) Informationsrechte des Kreisvorstandes

77 Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Arbeit von Ortsverbänden,
78 Arbeitskreisen und Kommissionen informieren, Aufschlüsse anfordern und
79 Abrechnungen verlangen. Er hat das Recht, an allen Zusammenkünften dieser
80 Gremien beratend teilzunehmen.